



## Ordnung

### § 1 Geltungsbereich und Grundlage

- 1.1. Für den Bereich der Ev. Kirche in Hessen und Nassau wird gemäß der Ordnung des Deutschen Evangelischen Kirchentages ein Landesausschuss gebildet.
- 1.2. Die Grundlage für die Bildung eines Landesausschusses sind die §§ 16 und 17 in der Ordnung des DEKT in der Fassung vom 1. November 1991 mit folgendem Wortlaut:

#### § 16

„Für die Bereiche der Gliedkirchen oder für bestimmte Regionen der EKD bestehen Landesausschüsse des DEKT. Für ihre Arbeit geben sie sich eine eigene Ordnung, die inhaltlich im Einklang mit der Ordnung des DEKT stehen muss. Die Landesausschüsse können regionale Kirchentage und andere regionale Veranstaltungen verantwortlich durchführen oder an ihrer Durchführung mitwirken.

Sie sind mitverantwortlich für die Vorbereitung und Nacharbeit der zentralen Kirchentage.

Sie fördern die Verbindung zwischen den jeweiligen Kirchen, deren Werken und Verbänden sowie den politischen, sozialen, kulturellen Gruppen und Einrichtungen ihrer Region einerseits und den Organen des DEKT andererseits.“

#### § 17

„Die Landesausschüsse regeln ihre Angelegenheiten selbständig. Soweit ihre Tätigkeit die Angelegenheiten des gesamten DEKT betrifft, geschieht dies im Einvernehmen mit den dafür verantwortlichen Organen.“

### § 2 Mitgliedschaft

- 2.1. Dem Landesausschuss gehören an:
  - je zwei Beauftragte der Dekanate,
  - je ein Beauftragter/eine Beauftragte der Landeskirchlichen Werke und Verbände,
  - der/die Leiter/in des Zentrums Verkündigung oder eine von ihm/ihr beauftragte Vertretung,
  - der zuständige Vertreter/die Vertreterin aus dem Kollegium des DEKT sowie
  - die Mitglieder der Organe des zentralen Kirchentages, die im Bereich der EKHN wohnen.
- 2.2. Der Landesausschuss sowie der Vorstand können weitere Mitglieder berufen beziehungsweise engagierte und sachkundige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen früherer Kirchentage als Mitglied bestätigen.

- 2.3. Verantwortliche Organisatoren von regionalen Kirchentagen, die in Zusammenarbeit mit dem Landesausschuss durchgeführt werden sollen, werden während der Zeit der Vorbereitung, der Durchführung und der Nacharbeit der Veranstaltung zu den Sitzungen des Landesausschusses eingeladen.
- 2.4. Die Mitglieder nach Ziff. 2.1. und 2.2. sind stimmberechtigte Mitglieder.

### **§ 3 Aufgaben des Landesausschusses**

Der Landesausschuss

- 3.1. kann regionale Kirchentage und Veranstaltungen durchführen oder an ihrer Durchführung mitwirken. Er kann dazu einzelne Personen beauftragen oder Arbeitsausschüsse bilden. Er wird dabei vom Kollegium in Fulda unterstützt und beraten (§ 20 der Ordnung des DEKT). Ebenso erhält er die Unterstützung der Ev. Kirche in Hessen und Nassau nach Entscheidung in deren zuständigen Organen.
- 3.2. ist mitverantwortlich für die Vorbereitung und die Nacharbeit der zentralen Kirchentage. Er nimmt dazu folgende Aufgaben wahr:
  - a) Bildung von Arbeitsausschüssen zur Durchführung von regionalen Veranstaltungen oder zur Mitwirkung bei Veranstaltungen, die von kirchlichen Organen verantwortet werden, sowie zur Begleitung von kommunikativen Gruppen des DEKT und zur Mitarbeit am zentralen Kirchentag;
  - b) thematische und organisatorische Begleitung des zentralen Kirchentages durch die Vertretung in der Konferenz der Landesausschüsse;
  - c) Förderung und Koordinierung der Mitarbeit am zentralen Kirchentag;
  - d) Weiterleitung von Informationen und Materialien, die zur Vorbereitung eines zentralen Kirchentages bestimmt sind;
  - e) Befähigung der Mitglieder, in ihrem Entsendebereich auf den nächsten zentralen Kirchentag vorzubereiten und ihn einzuführen.
- 3.3. fördert die Verbindung zwischen Landeskirche, den Werken und Verbänden sowie den politischen, sozialen, kulturellen Gruppen und Einrichtungen in seinem Bereich und den Organen des DEKT.
- 3.4. wählt die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder (§ 4.1.) und entscheidet über die Wahrnehmung der Geschäftsführung (§ 4.3.).
- 3.5. tagt nach Bedarf. Er soll mindestens einmal jährlich zusammentreten.
- 3.6. Beschlüsse werden von den Anwesenden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

## **§ 4 Vorstand**

4.1. Dem Vorstand gehören an:

- der/die Vorsitzende,
- der Stellvertreter/die Stellvertreterin,
- ein weiteres Mitglied, das der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin sein kann.

Ist der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nicht gewähltes Vorstandsmitglied, gehört er/sie dem Vorstand mit beratender Stimme an.

4.2. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder (§ 3.4.) werden auf die Dauer von 6 Jahren vom Landesausschuss gewählt. Gewählt wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4.3. Die Aufgabe des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin im Landesausschuss wird im Einvernehmen mit der Kirchenverwaltung der Ev. Kirche in Hessen und Nassau in der Regel wahrgenommen von dem jeweiligen Geschäftsführer/der Geschäftsführerin des Zentrums Verkündigung der EKHN. Die Entscheidung hierfür trifft der Landesausschuss bei einem Personalwechsel in dieser Position jeweils neu.

## **§ 5 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand

- 5.1. bereitet die Beratungen des Landesausschusses vor und führt dessen Beschlüsse durch,
- 5.2. legt die Aufgaben des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin fest,
- 5.3. kann dem Landesausschuss die Bildung von Arbeitsausschüssen vorschlagen,
- 5.4. legt dem Landesausschuss jährlich den aktuellen Haushaltsabschluss und die aktuelle Haushaltsplanung vor
- 5.5. vertritt den Landesausschuss nach außen.
- 5.6. Der/die Vorsitzende und der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin vertreten den Landesausschuss in der Konferenz der Landesausschüsse des DEKT. Ist einer/eine von ihnen verhindert, regelt der Vorstand die Vertretung.
- 5.7. Vertretung in der Präsidialversammlung des DEKT gemäß § 3b) der Ordnung des DEKT („Die Präsidialversammlung besteht aus ... b) den Vorsitzenden der Landesausschüsse oder einer/einem von dem jeweiligen Landesausschuss benannten ständigen Vertreterin/Vertreter ...“).

## **§ 6      Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle ist im Einvernehmen mit der Kirchenverwaltung der Ev. Kirche in Hessen und Nassau eingerichtet beim Zentrum Verkündigung der EKHN.

## **§ 7      Finanzen**

Die Mitglieder des Landesausschusses und die gewählten Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

Reisekosten tragen grundsätzlich die Entsendestellen, erforderlichenfalls der Landesausschuss.

Sachkosten für die Tätigkeit des Landesausschusses werden über den Zuschuss des DEKT und aus dem Haushaltplan der Landeskirche finanziert.

Sonstige Zuweisungen und Spenden dürfen nur für die Arbeit des DEKT verwendet werden.

## **§ 8      Änderung der Ordnung**

Änderungen dieser Ordnung können mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Landesausschusses beschlossen werden.

## **§ 9      Schlussbestimmung**

Der Landesausschuss Kirchentag für Hessen und Nassau hat diese Änderungsordnung am 13. September 2014 im Benehmen mit der Kirchenverwaltung beschlossen.

Die Änderungen treten am 1. Januar 2016 in Kraft.